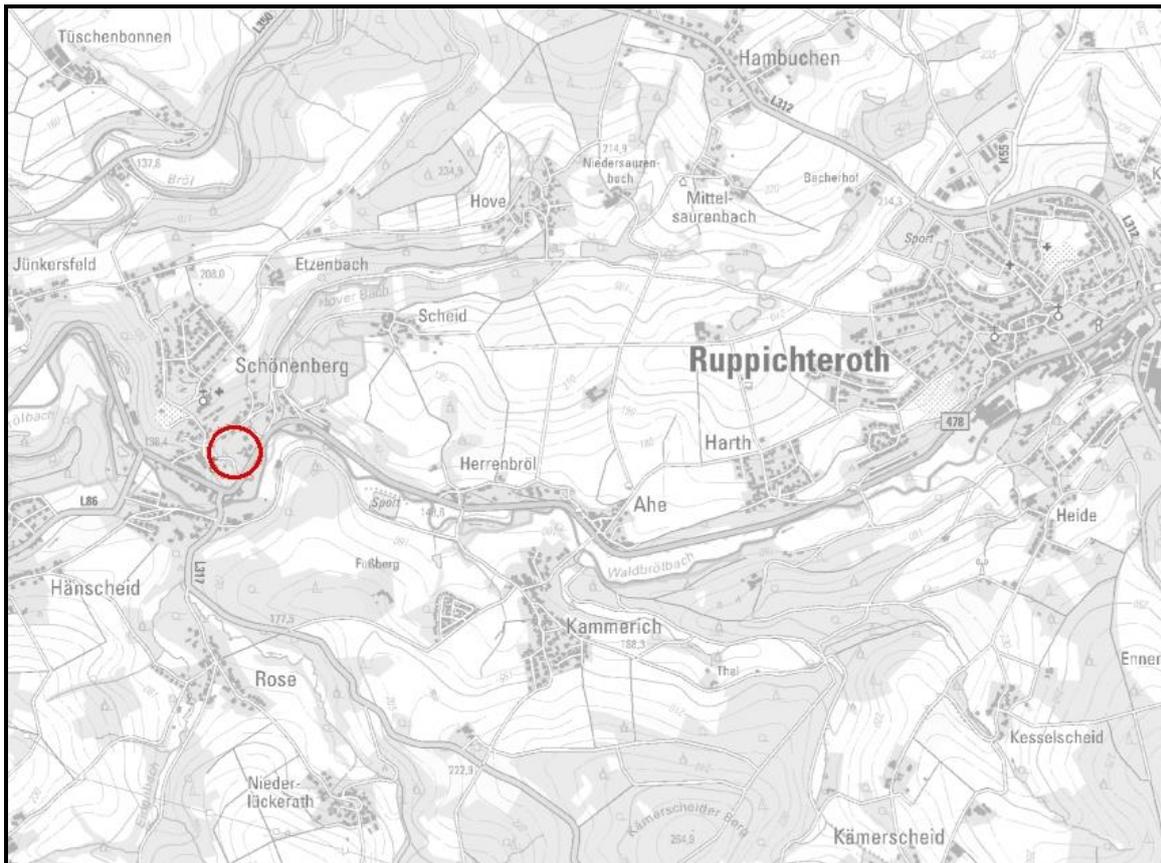


**Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH- Gebiet
Nr. DE – 5110 – 301 „Brölbach“
Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung**

Projekt:

**2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3
„Rettungswache Schönenberg“, Gemeinde Ruppichteroth**



Auftraggeber: Gemeinde Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Anna Gertz, M.Sc. Geoökologie

	<p>Dipl.-Ing. G. Kursawe Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de</p>
--	---

Nümbrecht, 30. Januar 2019, ergänzt am 11. September 2019

Inhalt

	Seite
1	Planungsanlass und Aufgabenstellung 1
2	Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele..... 2
2.1	Gebietsbeschreibung.....2
2.2	Bedeutung des Gebietes2
2.3	Geeignete Schutzmaßnahmen3
2.4	Allgemeine Merkmale, Lebensraumklassen3
2.6	Prüfgegenstand4
2.6.1	Im Gebiet vorkommende Lebensräume und ihre Beurteilung4
2.6.2	Im Gebiet vorkommende Tier- und Pflanzenarten und ihre Beurteilung6
3	Erhaltungsziele relevanter Lebensraumtypen und Arten 7
3.1	Erhaltungsziele und mögliche Betroffenheit relevanter Lebensraumtypen8
3.2	Erhaltungsziele und mögliche Betroffenheit meldepflichtiger Arten8
3.3	Weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Erhaltungsziele9
4	Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und Arten 9
4.1	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gemäß EU-Standarddatenbogen und Fachinformationssystem der LANUV9
5	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren10
5.1	Kurzdarstellung des Vorhabens 10
6	Relevante Wirkfaktoren.....10
6.1	Anlagebedingte Wirkungen, direkter Flächenentzug.....10
6.2	Baubedingte Wirkungen10
6.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....11
7	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....11
7.1	Wertungsrahmen zur Beurteilung der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit11
7.2	Bewertung der Wirkungen auf relevante Lebensräume12
7.3	Bewertung der Wirkungen auf relevante Tierarten.....13
8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte14
9	Gutachterliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens.....14

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Planausschnitt des FFH- Gebietes im Wirkungsbereich des Vorhabens	1
Abbildung 2: Anteile der Lebensraumklassen im FFH- Gebiet (Gesamtfläche 825 ha)	4

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH- Richtlinie.....	5
Tabelle 2: Tier- und Pflanzenarten (hier: Fische) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH- Richtlinie	6
Tabelle 3: Von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL.....	7
Tabelle 4: Vorhabenbezogene Wirkungen auf Feuchte Hochstaudenfluren (6430) als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL.....	13
Tabelle 5: Vorhabenbezogene Wirkungen auf Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge und Lachs als Arten nach Anhang II der FFH-RL.....	14

Anlage:

Literatur und Quellen

Karte 1: Gebietskulisse und Schutzgegenstand	M 1 : 30.000
--	--------------

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ruppichterorth beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Rettungswache im Ortsteil Schönenberg. Da die Entfernung zum FFH-Gebiet „Brölbach“ weniger als 300 m beträgt (geringster Abstand: ca. 50 m), sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vorab nicht auszuschließen.

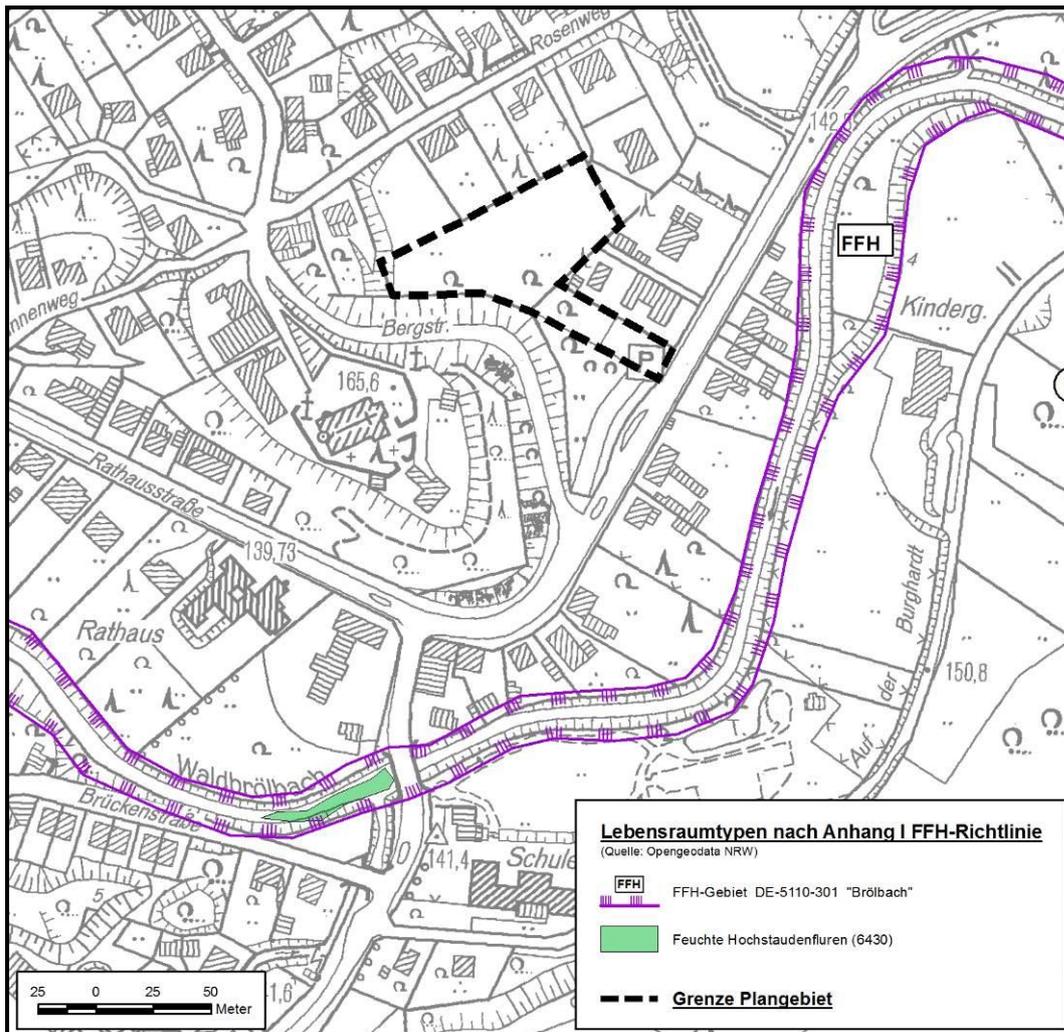


Abbildung 1: Planausschnitt des FFH- Gebietes im Wirkungsbereich des Vorhabens

In der FFH- Richtlinie sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen. Im Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März 2010 sind diese Prüfvorgaben auf Verträglichkeit und Unzulässigkeit sowie deren Ausnahmen gemäß der §§ 31 bis 34 in nationales Recht umgesetzt worden.

Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen werden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Brölbach“ nachfolgend überschlägig überprüft.

Ziel der FFH- Vorprüfung ist es, entweder erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen, und somit eine FFH- Verträglichkeitsprüfung einzuleiten, oder aber zu dem Ergebnis zu kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können und eine Zulassung des Projektes möglich ist.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

Nachfolgende Angaben, Beschreibungen und Bewertungen beziehen sich auf den Standarddatenbogen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Januar 2018) sowie auf die Informationen des Fachinformationssystems „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 01/2019).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Gebiet umfasst auf einer Fläche von 825 ha das Bröltal von Nümbrecht-Gaderoth bis zur Mündung in die Sieg bei Hennef-Müschmühle sowie das Waldbrölbachtal von Waldbröl-Ziegenhardt bis zur Mündung in den Brölbach bei Ruppichteroth-Bröleck.

Unterhalb Gaderoth durchfließt die Bröl einen überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzten Talabschnitt. Westlich Bierenbachtal wird die Bröl von meist lückigem Erlen-Ufergehölz begleitet, kleinere Erlen- und Eschenbestände sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder liegen in der Aue. Der Bach schlängelt sich naturnah durch die Aue, seine Ufer sind abschnittsweise mit Steinen befestigt. Das von Norden einmündende Hillenbachtal weist ebenfalls Feuchtgrünland, Brachen und bachbegleitende Erlenwälder auf. Die Fischteiche im Gebiet sind teilweise wenig genutzt und naturnah ausgeprägt.

2.2 Bedeutung des Gebietes

Das Brölbachtal beherbergt europaweit bedeutende Eichen- und Erlenauwälder. Für den Naturraum Bergische Hochflächen sind sowohl die Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder als auch die Hainsimsen-Buchenwälder repräsentativ. Ergänzt werden die gut entwickelten, strukturreichen Waldbestände durch Waldmeister-Buchenwald, der auf einem der wenigen regionalen

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“, Gemeinde Ruppichterorth

Kalkstandorte wächst. Die landesweit bedeutenden Erlen- und Erlen-Eschenauwälder sowie die typisch ausgeprägten Flussufer-Hochstaudenfluren unterstreichen den besonderen Wert dieses Bachtals für die Erhaltung von vielfältigen Auenlebensräumen. Bröl- und Waldbrölbach stellen als typische Mittelgebirgsflüsse wertvolle Habitats für Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge zur Verfügung. Im Grünlandtal des Brölbaches sind binsenreiche Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Seggenriede, Mädesüß-Hochstaudenfluren und kleine Röhrichte eingestreut.

2.3 Geeignete Schutzmaßnahmen

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Bröltal eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist als Refugial- und Ausbreitungsbereich für auentypische Arten und die Fischfauna von hervorragender Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auwälder, die bei Gewährleistung eines auentypischen Wasserhaushaltes und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik des Brölbaches naturnah bewirtschaftet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollten. Sowohl die Teiche in der Aue als auch die Uferbefestigungen sollten zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik zurückgebaut werden. Für die Buchenwälder ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung das zu verfolgende Entwicklungsziel. In der Grünlandaue sind Nutzungsintensivierungen und Entwicklung von niederungstypischen Feuchtlebensräumen zur weiteren Aufwertung des Gebietes erforderlich.

2.4 Allgemeine Merkmale, Lebensraumklassen

Der vorherrschende Lebensraumtyp ist mit 42% Binnengewässer (stehend oder fließend). Zudem ist das Gebiet zu 22% aus Laubwald, zu 20% aus melioriertem Grünland und zu 16% aus feuchtem und mesophilem Grünland zusammengesetzt.

2.5 Güte und Bedeutung

Die vorherrschende Vegetation ist mit 52% der Laubwald. Weiterhin besteht das Gebiet zu 18% aus Mischwald, zu 15% aus melioriertem Grünland, zu 6% aus feuchtem und mesophilem Grünland, 5% Binnengewässern (stehend und fließend), zu 2% aus Kunstforsten, zu 1% aus Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs und zu 1% aus sonstigen Nutzungen (einschl. Siedlungen, Straßen etc.).

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“, Gemeinde Ruppichteroth

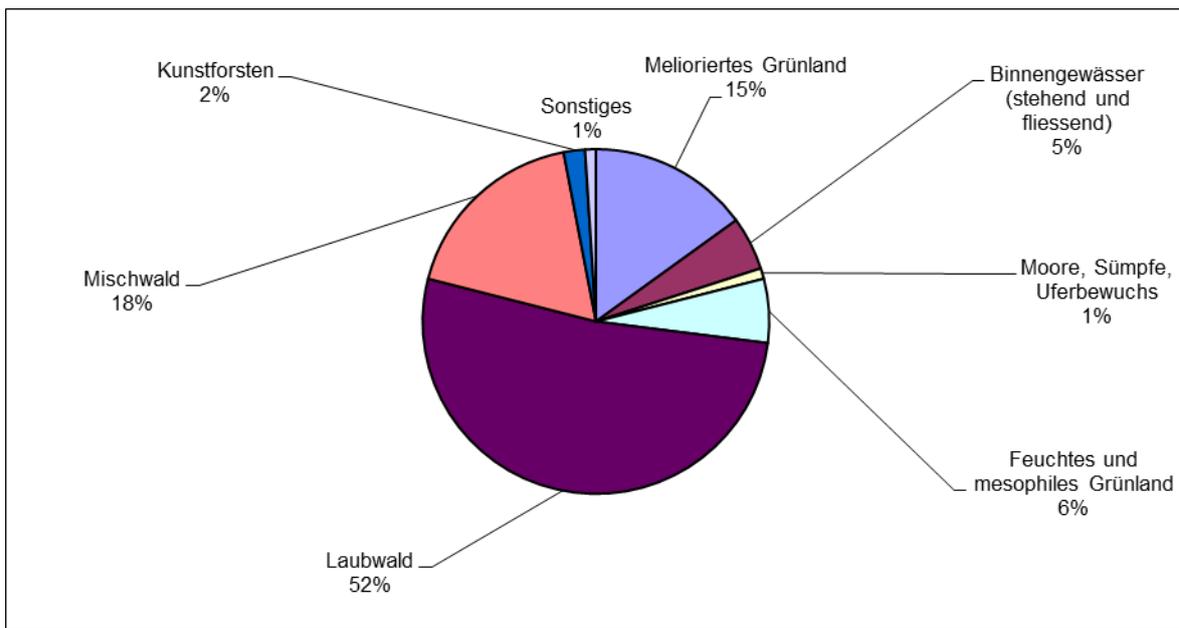


Abbildung 2: Anteile der Lebensraumklassen im FFH- Gebiet (Gesamtfläche 825 ha)

2.6 Prüfgegenstand

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte:

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten

gemäß den Angaben des Standarddatenbogens.

2.6.1 Im Gebiet vorkommende Lebensräume und ihre Beurteilung

Im EU-Standarddatenbogen sind folgende Anhang I-Lebensräume als Prüfgegenstand angegeben:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, prioritärer Lebensraum (91E0)

Tabelle 1: Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH- Richtlinie

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
2,69	C	C	C	C
6430 Feuchte Hochstaudenfluren				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
1,57	C	C	C	C
6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
20,63	B	C	B	B
9110 Hainsimsen-Buchenwald				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
124,04	B	C	B	B
9130 Waldmeister-Buchenwald				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
2,09	C	C	C	C
9160 Stieleichen-Hainbuchenwald				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
32,09	A	C	B	B
91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder				
Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
28,11	A	C	B	B

Erklärung der ökologischen Angaben (Anhang I-Lebensräume) des EU-Standarddatenbogens

Code	Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)
A	Hervorragende Repräsentativität
B	Gute Repräsentativität
C	Mittlere Repräsentativität
D	Nicht signifikant

Code	Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)
A	> 15
B	2-15%
C	<2%

Code	Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps)
A	Sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
B	Gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
C	Mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Code	Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A	Sehr hoch
B	Hoch
C	Mittel

2.6.2 Im Gebiet vorkommende Tier- und Pflanzenarten und ihre Beurteilung

Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH- Richtlinie (bezogen auf das Gesamtgebiet) lt. Standarddatenbogen sind:

Tabelle 2: Tier- und Pflanzenarten (hier: Fische) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II FFH- Richtlinie

1096	Bachneunauge		
Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
C	B	C	C
1099	Flussneunauge		
Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
C	B	C	C
1163	Groppe		
Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
C	B	C	C
1106	Lachs		
Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	B	C	B

Erklärung der ökologischen Angaben (Fische) des EU-Standarddatenbogens

Code	Gebietsbeurteilung – Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)
A	> 15%
B	2 – 15%
C	< 2%
D	Nicht signifikant

Code	Gebietsbeurteilung – Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente)
A	Hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
B	Gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
C	Durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Code	Gebietsbeurteilung – Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)
A	Population (beinahe) isoliert
B	Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets
C	Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Code	Gebietsbeurteilung – Gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000- Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland)
A	Hervorragender Wert
B	Guter Wert
C	Signifikanter Wert

Andere bedeutende Arten der Flora und Fauna im FFH Gebiet „Brölbach“

- *Matteuccia struthiopteris* (Straußfarn), keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet

3 Erhaltungsziele relevanter Lebensraumtypen und Arten

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-Vorprüfung. Die relevanten Erhaltungsziele werden für die Lebensraumtypen bzw. Arten aufgeführt. Unter den Begriff „Erhaltung“ ist der Erhalt der aktuellen Vorkommen in einem guten Erhaltungsgrad gefasst.

Es werden nur die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Arten (Prüfgegenstand gemäß EU-Standarddatenbogen) angegeben, beschrieben und geprüft, die *möglicherweise* von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Für die übrigen Lebensraumtypen und Arten, die in ihrer Lage und Erreichbarkeit offensichtlich von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind, werden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

Tabelle 3: Von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Lebensraumtypen nach Anhang I (EU-Code)	Nicht betroffen, weil
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	im Wirkraum nicht vorhanden
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	im Wirkraum nicht vorhanden
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	im Wirkraum nicht vorhanden
Waldmeister-Buchenwald (9130)	im Wirkraum nicht vorhanden
Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)	im Wirkraum nicht vorhanden
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)	im Wirkraum nicht vorhanden

3.1 Erhaltungsziele und mögliche Betroffenheit relevanter Lebensraumtypen

Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen aus angrenzenden Nutzflächen
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Anticollix sparsata*, *Brenthis ino*, *Buszkoiana capnodactylus*, *Callimorpha dominula*

3.2 Erhaltungsziele und mögliche Betroffenheit meldepflichtiger Arten

Es erfolgt an dieser Stelle eine Überprüfung, ob für die meldepflichtigen Arten der Lebensraumtypen (Anhang I) ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen. Berücksichtigt werden ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.

Keine der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Arten Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge und Lachs kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens vor.

3.3 Weitere nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Erhaltungsziele

- Erhaltung und Förderung von naturnahen stehenden Gewässern (§42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von naturnahen Fließgewässern (§42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Auenwäldern (§42-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Röhrichten (§42-Biotope)

4 Beschreibung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen und Arten

Der zu untersuchende Bereich (**Untersuchungsraum**) erfasst die Teilräume des Gebietes, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen in diesem konkreten Vorhabenfall erheblich beeinträchtigt werden können. Dies betrifft hier sowohl die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.

4.1 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gemäß EU-Standarddatenbogen und Fachinformationssystem der LANUV

Das Vorkommen und die Abgrenzung der Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL, die im FFH-Gebiet „Brölbach“ nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, werden im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) im Jahreszyklus aktualisiert und dargestellt. Diese Informationen und Angaben stellen die Grundlagen der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Brölbach“ bei einem direkten Flächenentzug dar.

Im FFH-Gebiet „Brölbach“ ist ca. 50 m östlich des Untersuchungsraumes der Lebensraumtyp **Feuchte Hochstaudenfluren (6430)** gemäß Anhang I der FFH-RL dargestellt (siehe Abb. 1).

Im Untersuchungsraum und im Umfeld mit funktionalem Bezug zur Maßnahme befinden sich gemäß den o.g. Fachinformationen keine für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Eine Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Flächenentzug ist hier demnach nicht gegeben.

5 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 4.700 m². Der vordere Teil der geplanten Zufahrt ist bereits asphaltiert und aktuell als Parkplatz genutzt. Hier soll die geplante Zufahrt an die B 478 im Süden anschließen.

6 Relevante Wirkfaktoren

6.1 Anlagebedingte Wirkungen, direkter Flächenentzug

Es sind neue bauliche Anlagen vorgesehen bzw. beantragt worden (s.o.). Diese werden im Geltungsbereich errichtet. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

Durch das Planvorhaben ist eine zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen gegeben, die zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses führen.

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird. Durch den Nachweis nach BWK M3 wird der hohe ökologische Wert und die Empfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber Restbelastungen aus Einleitungen, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, besonders berücksichtigt

6.2 Baubedingte Wirkungen

Auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr sind möglich. Die Intensität und der Umfang dieser potenziellen Wirkungen werden bei den oben beschriebenen Anlagen und der Einhaltung von allgemeinen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen als gering eingeschätzt. Weiterhin wird der Vorhabenbereich durch eine Bundesstraße sowie eine einreihige Wohnhausbebauung vom FFH-Gebiet „Brölbach“ getrennt. Relevante Wirkpfade auf Erhaltungsziele und Maßnahmen sind nicht erkennbar.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind hier in erster Linie durch Lärm (Martinshorn der Rettungswagen) zu sehen. Relevante Wirkpfade auf Erhaltungsziele und Maßnahmen sind, auch unter Berücksichtigung der o.g. Abstände und Nutzungen vom Vorhaben zum FFH-Gebiet, nicht erkennbar.

7 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

7.1 Wertungsrahmen zur Beurteilung der Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit

„Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems (Flächen- und/oder Funktionsverluste) gestört werden“ (VV-Habitatschutz).¹

Zu berücksichtigen sind alle relevanten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten.

Bei der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen wird das Zusammenwirken dieses Vorhabens mit anderen Projekten oder Plänen berücksichtigt.

Des Weiteren fließen die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) in die Gesamtbewertung ein.

Gemäß § 34 (2) BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es zu „erheblichen Beeinträchtigungen eines (...) Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann“.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Diese erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

oder zu entwickeln ist, ist gemäß der Fachkonventionen² Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007 dann gegeben, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen:

1. die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
2. die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bei **direktem Flächenentzug** dienen die Fachkonventionen gemäß Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007, ebenda, Tabelle 2, als geeignete Orientierungshilfe (VV-Habitatschutz). Dabei wird von der Grundannahme ausgegangen, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist.

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte die Orientierungswerte nicht überschreiten und durch andere Wirkfaktoren der kumulativen Projekte keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist hier nicht zu verzeichnen.

7.2 Bewertung der Wirkungen auf relevante Lebensräume

Der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL Feuchte Hochstaudenfluren (6430) ist hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen durch das Planvorhaben nicht betroffen.

² Lambrecht, H. & Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP; Endbericht zum Teil Fachkonventionen; im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

Tabelle 4: Vorhabenbezogene Wirkungen auf Feuchte Hochstaudenfluren (6430) als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL

Wirkfaktoren	Betroffenheit	Beurteilung der Beeinträchtigungen
Anlagebedingte Wirkungen		
Kein direkter Flächenentzug	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich
Baubedingte Wirkungen		
Keine baubedingten Wirkungen	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich
Betriebsbedingte Wirkungen		
Keine betriebsbedingten Wirkungen	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich

Erhebliche Beeinträchtigungen von Feuchten Hochstaudenfluren werden ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss einer Betroffenheit des Lebensraumtyps ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps (s. Kapitel 3.1) ausgeschlossen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Glatthafer-und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6519)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Erlen-Eschen und- Weichholz-Auenwälder (91E0)

sind hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen durch das Planvorhaben nicht betroffen.

7.3 Bewertung der Wirkungen auf relevante Tierarten

Von Rettungswagen mit Martinshorn gehen akustische Störreize aus. Eine Auswirkung auf Arten des Anhangs II FFH-RL kann ausgeschlossen werden.

Die Tierarten nach Anhang II der FFH-RL

- Groppe (1163)
- Bachneunauge (1096)
- Flussneunauge (1099)
- Lachs (1106)

sind hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Tabelle 5: Vorhabenbezogene Wirkungen auf Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge und Lachs als Arten nach Anhang II der FFH-RL

Wirkfaktoren	Betroffenheit	Beurteilung der Beeinträchtigungen
Anlagebedingte Wirkungen		
Keine anlagebedingten Wirkungen	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich
Baubedingte Wirkungen		
Keine baubedingten Wirkungen	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich
Betriebsbedingte Wirkungen		
Keine betriebsbedingten Wirkungen	Keine Betroffenheit	Nicht erheblich

8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Wirkungen ausgehen, die einzeln oder in Addition und/oder Synergie mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Dabei sind für die FFH-Vorprüfung nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt (BMVBW 2004).

Andere aktuell im Planverfahren befindliche Pläne und Projekte, die evtl. zu kumulativen Beeinträchtigungen des Gebietes führen können³, sind nicht bekannt. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen sind an dieser Stelle nicht erkennbar.

9 Gutachterliche Einschätzung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind alle relevanten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten gemäß den Angaben des Standarddatenbogens untersucht und bewertet worden. Ein direkter Flächenentzug von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL ist hier nicht gegeben.

³ Andere Pläne und Projekte sind im Normalfall erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist.

Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung DE – 5110 – 301 „Brölbach“
2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“, Gemeinde Ruppichteroth

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH- Gebiet Nr. DE – 5110 – 301 „Brölbach“ durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen durch das Vorhaben und der kumulativen Wirkungen anderer Projekte, in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten (BDLA)



A. Gertz, M. Sc. Geoökologie

Nümbrecht, 30. Januar 2019, ergänzt am 11. September 2019

Anlage

Literatur und Quellen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Leseanleitung für die EU-Formblätter Standarddatenbögen der NATURA 2000-Gebiete, Augsburg 2007
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Bundesfernstraßenbau, Bonn 2004
- BURMEISTER, J.: Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (LANA-Empfehlungen). Natur und Recht, H. 5: 296-303, 2004
- FROELICH&SPORBECK, MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ-MUNLV: Leitfaden zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, Bochum 2002
- HÖTKER, Dr. Hermann: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Vilmer Expertenworkshop vom 27.10.-29.10.2009
- KIEL, Dr. Ernst-Friedrich, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Düsseldorf 25/26.03.2015
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J: Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP- Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Hannover, Filderstadt 2007
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG - LANA: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VP). Bremen 2004
- LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen, Recklinghausen 4/2014
- LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Benutzerdokumentation für das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ zur vorhaben- und gebietsbezogenen Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Projekte und Pläne, Recklinghausen 18.05.2015
- LANDESANSTALT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog, 05.2015

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ-MUNLV NRW: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, Arbeitshilfe für FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen, Düsseldorf 2004

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ-MKUNLV NRW: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 06.06.2016 – III4 – 616.06.01.18 -

SCHÜTTE, Peter u. a: Schadensminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung nach „Briels u. a.“, in: Natur und Recht 37 (2015) S. 145-153

Online - Dokumente:

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: FFH-Verträglichkeitsprüfung, Projekte, Pläne, Wirkfaktoren 17.01.2019, <http://ffh-vp-info.de/>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Richtlinien und naturschutzfachliche Anforderungen, die in der FFH- und Vogelschutzrichtlinie verankert sind, 02.11.2018, <http://ffh-vp-info.de/>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, 17.01.2019, <http://ffh-vp-info.de/>

LANUV: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>

MUNLV: <http://www.natura2000.munlv.nrw.de>

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, rechtskräftig 1. März 2010
- Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42).
- Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Linie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) – VV – FFH Verwaltungsvorschrift (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24.06.2000